jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 45 Sbg. LBG 1986

Sbg. LBG 1986 - Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

Innerhalb der Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhalle) sind verboten:

a) das Mitbringen von Tieren;

b) das Lärmen und Radfahren;

c) das Verteilen von Drucksorten;

d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hiefür bestimmten Plätze;

f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;

g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

In Kraft seit 01.10.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at